

Gebührenfrei gemäß § 110 Abs 1 Ziffer 2 lit a ASVG

3. ZUSATZVEREINBARUNG ZUR HONORARORDNUNG FÜR VERTRAGSÄRZTE (AVSV NR. 84/2023)

vom 29.04.2025

abgeschlossen zwischen der

ÄRZTEKAMMER FÜR VORARLBERG

und der

ÖSTERREICHISCHEN GESUNDHEITSKASSE

mit welcher das

**Maßnahmenpaket für Long-Covid – Patienten bzw. –Verdachtsfälle für Vertragsärzte im
Vorarlberger Ärzte-Gesamtvertrag vom 10.11.1956**

unbefristet verlängert wird.

Mit 01.07.2022 wurde zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) ein bis 30.06.2023 befristetes österreichweit einheitliches Maßnahmenpaket zum Thema „Long-Covid“ in Form einer Punktation beschlossen. Die entsprechenden Maßnahmen wurden in der Folge in Vorarlberg mit der 1. Zusatzvereinbarung zur gesamtvertraglichen Honorarordnung (kündigung im RIS am 21.10.2022 zu AVSV Nr. 74/2022) umgesetzt und mittels 2. Zusatzvereinbarung zur gesamtvertraglichen Honorarordnung (kündigung im RIS am 04.10.2023 zu AVSV Nr. 56/2023) bis 30.06.2024 verlängert.

Nunmehr wird das laut 2. Zusatzvereinbarung zur gesamtvertraglichen Honorarordnung (AVSV Nr. 56/2023) bis 30.06.2024 befristete Maßnahmenpaket für Long-Covid – Patienten bzw. – Verdachtsfälle für Vertragsärzte in Vorarlberg rückwirkend ab 01.07.2024 unbefristet verlängert.

Ärztekammer für Vorarlberg
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Die Kurienobfrau:

Der Präsident:

Dr. Alexandra Rümmele-Waibel

MR Dr. Burkhard Walla

Für die Österreichische Gesundheitskasse:

Für den Leitenden Angestellten:

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates:

Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Mag. Peter McDonald